

## Übungsklausur im Fach Recht 1

1. Der 15-jährige A kauft sich bei B eine Stereoanlage für 500 EUR. Den Kaufpreis soll A in Raten zu je 10 EUR abzahlen. Die Raten bezahlt er zunächst von seinem Taschengeld, das ihm von seinen Eltern zur freien Verfügung überlassen wurde. Später erfahren die Eltern von dem Geschäft und sind überhaupt nicht damit einverstanden. Sie bringen die Stereoanlage zurück und erklären dem Verkäufer V, dass keine weiteren Zahlungen von ihrem Sohn geleistet werden. V ist damit nicht einverstanden und verlangt den Restkaufpreis von A. Mit Recht ?
2. a.) Erklären Sie das Offenkundigkeitsprinzip.  
b.) Muß es immer bei einem Rechtsgeschäft beachtet werden ? Erklären Sie Ihre Antwort.
3. A ruft im Möbelgeschäft des B an und erklärt ihm, dass er am nächsten Tag den Angestellten X schicken werde, der für ihn einen Schreibtisch aussuchen soll. A beauftragt den X damit, muß ihm aber noch am selben Tag wirksam fristlos kündigen. Dennoch geht X am nächsten Tag zu B und sucht sich den teuersten Schreibtisch aus, den er auch gleich mitnimmt. Muß A zahlen ?
4. In welchen Irrtumssituationen kann A anfechten ?
  - a. A kauft seiner Tochter Möbel bei B zu ihrer unmittelbar bevorstehenden Heirat. Die Hochzeit kommt nicht zustande.
  - b. A verbürgt sich selbstschuldnerisch, weiss aber nicht, dass er damit auf die Einrede der Vorausklage verzichtet.
  - c. A bestellt bei B ein Gros Staubsauger. Objektiv bedeutet ein Gros  $12 \times 12 = 144$ . A meint, Gros sei eine Typenbezeichnung.
5. Was bedeutet „verschuldensunabhängige Haftung“ ? Nennen mindestens 3 Beispiele.
6. Welche Voraussetzungen begründen das sog. Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben ?
7. Worin besteht der Unterschied zwischen der Auftragsbestätigung und dem Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben ?
8. Bei welchen Personen handelt es sich um Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches ?
  - A vermittelt an der Haustür Kredite.
  - Tierarzt
  - Zahntechniklabor
9. A braucht einen Kredit. Er sucht die B-Bank auf, die ihm nur dann einen Kredit geben will, wenn er einen Bürgen beibringt. A denkt an seinen Freund C. In dem Gespräch mit der B-Bank erklärt der C wahrheitswidrig, er sei der Inhaber eines gut florierenden Im- und Exportgeschäfts, so dass die Bank überhaupt keine Sorgen haben braucht, wenn es zu einer Inanspruchnahme von C aus der Bürgschaft kommen sollte. C legt dem Bankangestellten einen gefälschten Handelsregisterauszug vor, auf dem er als Inhaber der Firma C Im- und Export e.K. ausgewiesen wird. Darauf schliessen B und A den Kreditvertrag und C unterzeichnet mit der B einen Vertrag, der mit der „Ausfallbürgschaft“ versehen ist. B zahlt den Kredit aus und A kommt nach einem halben Jahr mit der Rückführung der Kreditraten in Verzug. B kündigt vertragsgemäß den Kreditvertrag, stellt die Gesamtforderung fällig und nimmt C als Bürgen in Anspruch. C wendet ein, er müsse erst dann zahlen, wenn A die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Tatsächlich hat A die eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben und ist auch noch nicht von B in Anspruch genommen worden. B sieht dies anders und verlangt von C Zahlung der Kreditsumme. Mit Recht ?
  1. Abwandlung: Hätte B einen Anspruch gegen C auf Zahlung der Kreditsumme, wenn die Bürgschaftsurkunde von B an C gefaxt worden wäre und C die Urkunde dann unterschrieben an B zurückgefaxt hätte ?
  2. Abwandlung: Hätte B einen Anspruch auf C auf Zahlung der Kreditsumme, wenn der Vertragsschluss wie in der 1. Abwandlung beschrieben erfolgt ist und C allerdings bei dem vorherigen Bankgespräch nicht wahrheitswidrig behauptet hätte, er sei Inhaber des Im – und Exportgeschäfts, sondern sich wahrheitsgemäß als Angestellter vorgestellt hätte ?